



Brüssel, den 15. Januar 2015  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2014/0115 (NLE)

---

---

5262/15  
ADD 1

PECHE 18

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 190 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe – <i>Annahme</i>

---

### Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) den Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana für nichtig erklärt, eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 fallen.

In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird.

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Niederlande**

Das Vereinigte Königreich und die Niederlande anerkennen, dass in den problematischen Bereichen des unlängst erörterten Vorschlags für die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe Fortschritte erzielt wurden, die beispielsweise den Nutzen für den lokalen Fischereisektor und den wirtschaftlichen Ertrag für die Europäische Union betreffen. Allerdings bedauern beide Delegationen, dass dieses Protokoll kein klares Bewirtschaftungssystem enthält, das den erforderlichen Schutz von Haien sicherstellen würde.

Die gezielte Befischung und Beifänge von Hai beim Thunfischfang im Atlantischen Ozean sind problematisch.

Das Vereinigte Königreich und die Niederlande haben daher beschlossen, sich der Stimme zu enthalten, und würden es begrüßen, wenn die EU in einer der nächsten Sitzungen des Gemischten Ausschusses im Rahmen dieses Protokolls Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Hai vorlegt.